



## Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung. Die Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Abmeldung erfolgt keine Rückvergütung der Grundgebühr.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Den Gebühren im Sinne dieser Abfallgebührenordnung wird die jeweils gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 3

#### Grundgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der Grundgebühr beträgt für
 

a) Restmüll aus Haushalten	EUR 74,--
b) Biomüll aus Haushalten für 1 Person	30 % von lit. a
c) Biomüll aus Haushalten für 2 Personen	35 % von lit. a
d) Biomüll aus Haushalten für 3 Personen	40 % von lit. a
e) Biomüll aus Haushalten für 4 Personen	45 % von lit. a
f) Biomüll aus Haushalten für 5 Personen	50 % von lit. a
g) Biomüll aus Haushalten für 6 und mehr Personen	55 % von lit. a
h) Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern	EUR 148,--
i) Biomüll von Betrieben und sonstigen Benützern	100 % von lit. h
- (2) Die Gebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen bemessen und beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. a
 

für den 1-Personen-Haushalt	100 %
für jede weitere Person zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	200 %
- (3) Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Benutzer wird je Betriebsstätte mit mindestens 1 Beschäftigtem in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. h wie folgt bemessen:

a) Gewerbebetriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anders bestimmt:	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot einschließlich Imbissstuben und Würstelstände:	
bis 10 Sitz- und Stehplätze	100 %
je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.	
c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot, ausgenommen unter lit. d angeführte Betriebe:	
bis 10 Betten und Sitz- und Stehplätze	100 %
je weitere angefangene 10 Betten und Sitz- und Stehplätze zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.	
d) Pensionen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Studentenheime und Schülerheime bis zu 10 Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
e) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altersheime, Sanatorien, Tageskliniken und Erholungsheime	
bis 10 Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten udgl.	100 %
g) Arbeitsstätten von Ärzten, Tierärzten, Dentisten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten und sonstigen freiberuflich Tätigen und Planungsbüros	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
h) Vereins- und Parteilokale und Beratungsstellen	50 %
i) Öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
j) Dienststellen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| k) | Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte und Tagesheime<br>bis 20 betreute Personen                     | 100 % |
|    | je weitere angefangene 20 betreute Personen zusätzlich  | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| l) | Kasernen, Klöster, Flüchtlingsheime und Arbeitsunterkünfte<br>bis zu 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer | 100 % |
|    | je weitere angefangene 20 betreute Personen bzw.<br>Unterkunftnehmer zusätzlich                                 | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| m) | Campingplätze<br>bis 10 Standplätze   | 100 % |
|    | je weitere angefangene 10 Standplätze   | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| n) | Gärtnerei- und Gemüseanbaubetriebe  | 100 % |
- (4) Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.
- (5) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 3 nicht anzuwenden.
- (6) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten erwirbt der Gebührenpflichtige folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken:
- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| 1-Personen-Haushalt           | 6 Restmüllsäcke  |
| 2-Personen-Haushalt           | 11 Restmüllsäcke |
| 3-Personen-Haushalt           | 16 Restmüllsäcke |
| 4-Personen-Haushalt           | 21 Restmüllsäcke |
| 5-Personen-Haushalt           | 26 Restmüllsäcke |
| 6- und Mehr-Personen-Haushalt | 31 Restmüllsäcke |
- (7) a) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern erwirbt der Gebührenpflichtige einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 15 Restmüllsäcken. Dieses Kontingent erhöht sich je 20 %iger Hinzurechnung gemäß Abs. 3 um je weitere 3 Restmüllsäcke.
- b) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern gemäß Abs. 3 lit. h erwirbt der Gebührenpflichtige einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 7 Restmüllsäcken.
- (8) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll erwirbt der Gebührenpflichtige nach § 3 Abs. 1 lit. b bis g Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken, und zwar:
- |    |                               |                           |
|----|-------------------------------|---------------------------|
| a) | 1-Personen-Haushalt           | 52 Biomüllsäcke á 8 Liter |
| b) | 2-Personen-Haushalt           | 59 Biomüllsäcke á 8 Liter |
| c) | 3-Personen-Haushalt           | 66 Biomüllsäcke á 8 Liter |
| d) | 4-Personen-Haushalt           | 73 Biomüllsäcke á 8 Liter |
| e) | 5-Personen-Haushalt           | 80 Biomüllsäcke á 8 Liter |
| f) | 6- und Mehr-Personen-Haushalt | 87 Biomüllsäcke á 8 Liter |

#### § 4

##### Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1

- (1) Gebührenpflichtige nach § 3 Abs. 1 lit. b bis g und lit. i werden bei Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von der Grundgebühr für die Entsorgung von Biomüll befreit, wenn nachgewiesen wird, dass
  - a) im Bereich des Gebührenpflichtigen Biomüll nicht anfällt oder
  - b) der anfallende Biomüll ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Müllabfuhr auf privatem Grund mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten fachgerecht kompostiert wird.
- (2) Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen wird bei der Bemessung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 jedes dritte oder weitere Kind unter 15 Jahren nicht berücksichtigt.
- (3) Für jedes neugeborene Kind, das in Hall seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 15 Restmüllsäcke kostenlos ausgegeben.

#### § 5

##### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr wird je nach Gegenstand, Art und Umfang der Entsorgung wie folgt bemessen:

	EURO
a) Restmüllsäcke 60 Liter	2,90
b) Kompostsack 8 Liter	0,70
c) die erste betriebliche Komposttonne á 120 Liter je KW	2,90
d) jede weitere betriebliche Komposttonne á 120 Liter je KW	11,80
e) Abholung von Sperrmüll je Anfahrt	46,00
f) Abholung von Häckselgut je Anfahrt	31,40
g) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu $\frac{1}{4}$ m <sup>3</sup>	12,20
h) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	24,40
i) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu 1 m <sup>3</sup>	48,80
j) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu $\frac{1}{4}$ m <sup>3</sup>	9,00
k) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	18,00
l) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu 1 m <sup>3</sup>	36,00
m) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu $\frac{1}{4}$ m <sup>3</sup>	18,40
n) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu $\frac{1}{2}$ m <sup>3</sup>	36,80
o) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu 1 m <sup>3</sup>	73,60
p) Annahme von Grünschnitten ab einer Gesamtmenge von 11 m <sup>3</sup> für jeden weiteren m <sup>3</sup>	8,10

#### § 6

##### Stichtag

- (1) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 und 3 ist der dem Gebührenjahr vorangegangene 31. Dezember.
- (2) Änderungen der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 sind bis zum 31. Jänner des Gebührenjahres bekannt zu geben.
- (3) Die Gültigkeit des Gutscheines für den Bezug der Rest- und Biomüllsäcke endet jeweils am 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8**

### **Offenlegungs- und Wahrheitspflicht**

Die für den Umfang der Gebührenpflicht bedeutsamen Umstände sind vom Gebührenpflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz sinngemäß.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 10.11.2009 außer Kraft.

Hall in Tirol am 19.12.2011

Der Bürgermeister:  
Mag. Johannes Tratter eh.

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht  
vom 28.12.2011  
bis 12.01.2012